

Beilage 1b zu Ratschlag

Statuten Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft" besteht ein Verein gemäss Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmassnahmen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit folgenden Schwergewichten:

- **Promotion** des Wirtschaftsstandorts im Ausland
- **Akquisition** auswärtiger Firmen, welche zu den spezifischen Stärken der Region passen, und **Unterstützung** bei der Ansiedlung.
- Förderung von **Neugründungen** in der Region
- **Unterstützung** aller Firmen bei der Suche nach Geschäftslokalitäten

3. Mitglieder

3.1 Vereinsmitglieder sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die Handelskammer beider Basel, der Basler Volkswirtschaftsbund, der Gewerkschaftsbund Baselland, der Basler Gewerkschaftsbund, die Angestelltenvereinigung für die Region Basel und der Kaufmännische Verband Baselland.

3.2 Andere Institutionen können sich nur an der Finanzierung von Projekten beteiligen.

3.3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus dem Verein auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund einer schriftlichen Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, erstmals per Ende 2009.
- durch die Auflösung einer Mitgliedsorganisation
- durch Ausschluss

4.2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung

5. Vernetzung

Die Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeitet eng mit den Dienststellen, Institutionen und Wirtschaftsverbänden beider Kantone zusammen. Sie unterhält Verbindungen zu Persönlichkeiten und Institutionen im Ausland (z.B. Botschaften und Konsulate), aber auch zu Privaten mit gutem Beziehungsnetz, die für die Region etwas tun wollen. Sie kooperiert mit andern Partnern im Bund, in anderen Kantonen und in der Oberrheinregion.

6. Subsidiarität

Die Funktionen der Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind subsidiär zu jenen der Verwaltung und der Verbände. Die wirtschaftspolitischen Funktionen verbleiben grundsätzlich bei den Kantonen und den Verbänden, ebenso der Auftrag, für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Mitglieder werden regelmässig über erkannte Defizite bei den Standortfaktoren informiert.

7. Organe des Vereins

Die Organe der Wirtschaftsförderung Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Kontrollstelle

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten/Präsidentin einberufen. Einladung und Unterlagen werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung verschickt.

8.2 Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

8.3 Die Mitgliederversammlung

- wählt Vorstand, Präsident/Präsidentin, Geschäftsführung und Kontrollstelle
- legt den Leistungsauftrag, das Budget, die Strategie und die Jahresziele fest und überwacht deren Einhaltung
- erlässt Richtlinien bezüglich finanzieller Angelegenheiten (Unterschriftenregelung, Erfolgsbeteiligung, Spesenreglemente, etc.)
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle
- entlastet den Vorstand
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- entscheidet über Änderungen der Statuten
- kann jederzeit Vorstandsmitglieder, Präsident/Präsidentin oder Geschäftsführung

abberufen

8.4 In der Mitgliederversammlung verfügen die beiden Kantone über je zwei, die übrigen Mitglieder über je eine(n) Vertreter(in). Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben je einzeln ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Einspruchsrecht wird an der Mitgliederversammlung selbst oder innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung ausgeübt.

8.5 Die Mitglieder bezeichnen namentlich bevollmächtigte Vertreter(innen) für die Mitgliederversammlung. Sie können zudem namentlich eine(n) bevollmächtigte(n) Stellvertreter(in) bezeichnen.

8.6 Der Präsident/die Präsidentin wird auf Vorschlag der Kantone auf zwei Jahre gewählt.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand wird vom Präsidenten/Präsidentin einberufen und tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

9.2 Der Vorstand

- bereitet auf Vorschlag der Geschäftsführung Anträge an die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Umsetzung deren Beschlüsse
- überwacht die Einhaltung von Leistungsauftrag, Zielsetzung und Budget
- informiert die Mitgliederversammlung auf der Basis der Erfahrungen bei Ansiedlungsprojekten regelmässig über Defizite bei den Standortfaktoren in der Region
- hält den Kontakt zu den Kantonen und den übrigen in der Wirtschaftsförderung involvierten Institutionen
- informiert sich über den Geschäftsverlauf
- legt die Anstellungsbedingungen fest und entscheidet auf Antrag der Geschäftsführung über Anstellung/Entlassung von Mitarbeitenden
- kann bei Bedarf weitere Fachleute beziehen und Mandate an Dritte vergeben

9.3 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus maximal fünf Mitgliedern:

- Präsident(in)
- je ein(e) Vertreter(in) der beiden Kantone
- ein(e) Vertreter(in) der mit der Standortentwicklung Life Sciences betrauten Institution
- ein weiteres Mitglied

9.4 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/Präsidentin den Stichentscheid.

9.5 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

10. Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer/Der Geschäftsführerin obliegt die operationelle Leitung der Wirtschaftsförderung und deren Vertretung nach aussen. Er/Sie führt das Wirtschaftsförderungsteam, ist verantwortlich für die aktive Umsetzung des Leistungsauftrags und der Strategie, für das Erreichen der Jahresziele und des Budgets, sowie für die Initiierung von Aktivitäten.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüft die Rechnungslegung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

12. Finanzierung und Verbindlichkeiten

12.1 Die Finanzierung der Aktivitäten des Vereins erfolgt durch ein Globalbudget, das die Personal-, die Sach- und die Projektkosten umfasst, sowie durch selbst erarbeitete Mittel.

12.2 Das Globalbudget wird jeweils zu 50 % durch Kanton und Organisationen der Arbeitswelt in Baselland und zu 50 % durch Kanton und Organisationen der Arbeitswelt in Basel-Stadt finanziert.

12.3 Die kantonsinterne Aufteilung wird in den beiden Kantonen individuell geregelt.

12.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehr der Stimmen die Auflösung des Vereins frühestens per Ende 2009 beschliessen.

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am 1.1. 2006 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1.1.2002.

Basel, den 22.7.2005

Für den Kanton Basel-Landschaft

Für den Kanton Basel-Stadt

Für die Handelskammer beider Basel

Für den Basler Volkswirtschaftsbund

Für den Basler Gewerkschaftsbund

Für den Gewerkschaftsbund Baselland

Für den Kaufmännischen Verband
Baselland

Für die Angestelltenvereinigung der Region
Basel ARB